

An die
Marktgemeinde Thörl
Palbersdorf 73
8621 Thörl

Bewilligungsfreies Vorhaben

1. Anzeiger

Familienname:		Akad. Grad:	
Vorname(n):		Geburtsdatum:	
Straße u. Hausnummer:		Telefon (tagsüber):	
PLZ u. Ort:			
Email:			

2. Vorhaben

Mitteilung gem. § 21 Abs. 3 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl Nr. 59/1995 idgF

auf dem Bauplatz/der Grundstückfläche, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/Teil(en) von Grundstück(en):

Grundstücks-Nr.:		EZ:		KG:	
------------------	--	-----	--	-----	--

folgendes Bauvorhaben zu errichten/ändern/erweitern - folgendes Nebengebäude zu beseitigen beabsichtige(n):

unterkellert:		Anzahl der Geschosse:	
Dachkonstruktion:		Dachneigung in Grad:	
Firsthöhe in m:		bebaute/überdachte Fläche in m ² :	
Bauweise:			
Verwendungszweck:			
Anzahl der KFZ Abstellplätze:		Rauminhalt des Wasserbeckens:	
Nennheizleistung in kW:		bewilligungsfreie Gasanlage:	
Sonstiges:			

3. Datum und Unterschrift des/der Anzeiger(s)

Thörl, _____	Unterschrift:

Merkblatt

Gemäß § 21 Abs. 3 BauG sind bewilligungsfreie Vorhaben vor ihrer Ausführung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat den Ort und eine kurze Beschreibung des Vorhabens zu enthalten.

Zu den bewilligungsfreien Vorhaben gehört laut § 21 Abs. 1 und 2 BauG die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von:

- 1) Nebengebäuden (mit Ausnahme von Garagen), landesüblichen Zäunen, Folientunneln, Hagelnetzanlagen, Flachsilos, Beregnungsanlagen u. dgl., jeweils nur im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, sofern keine Nachbarrechte im Sinne des § 26 Abs. 1 Z. 1 und 2 berührt werden;
- 2) kleineren baulichen Anlagen, wie insbesondere
 - a) für die Verwertung (Kompostierung) von biogenem Abfall im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes; wie insbesondere Kleinkompostieranlagen für Gebäude mit nicht mehr als sechs Wohnungen;
 - b) Abstellflächen auf einem Bauplatz für höchstens fünf Kraftfahräder oder höchstens zwei Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3500 kg einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten Fahrradabstellanlagen sowie Schutzdächer (Flugdächer) mit einer überdachten Fläche von insgesamt höchstens 40m², auch wenn diese als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden;
 - c) Skulpturen und Zierbrunnenanlagen bis zu einer Höhe von 3,0 m inklusive Sockel, kleineren sakralen Bauten sowie Gipfelkreuzen;
 - d) Wasserbecken bis zu insgesamt 100 m³ Rauminhalt, Saisonspeichern für solare Raumheizung und Brunnenanlagen;
 - e) luftgetragenen Überdachungen bis zu insgesamt 100 m² Grundfläche;
 - f) Pergolen bis zu einer bebauten Fläche von 40 m², Klapotetzen, Maibäumen, Fahnen- und Teppichstan- gen, Jagdsitzen sowie Kinderspielgeräten;
 - g) Gerätehütten im Bauland bis zu einer Gesamtfläche von insgesamt 40 m²;
 - h) Gewächshäusern bis zu 3,0 m Firsthöhe bis zu einer Gesamtfläche von insgesamt 40 m²;
 - i) Parabolanlagen sowie Hausantennenempfangsanlagen im Privatbereich; Mikrozellen zur Versorgung von Gelände- flächen von 100m bis 1 km und Picozellen für Mobilfunkanlagen zur Versorgung von Ge- lände- flächen mit einem Durchmesser bis zu 100m, samt Trag- und Befestigungseinrichtungen;
 - j) Telefonzellen und Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel;
 - k) Stützmauern bis zu einer Höhe von 50 cm über dem angrenzenden natürlichen Gelände;
 - l) Loggiaverglasungen einschließlich der erforderlichen Rahmenkonstruktion;
- 3) kleineren baulichen Anlagen und kleinere Zubauten, jeweils im Bauland, soweit sie mit den in Z. 2 ange- führten Anlagen und Einrichtungen hinsichtlich Größe und Auswirkungen auf die Nachbarn vergleichbar sind;
- 4) Baustelleneinrichtungen einschließlich der zum vorübergehenden Aufenthalt dienenden Unterstände;
- 5) Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe bis zu einer Nennheizleistung von 8,0 kW, sofern Nachweise über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Steiermärkischen Feuerungsanlagen- gesetzes, LGBl. Nr. 73/2001, vorliegen; (2)
 - a) Gasanlagen, die keiner Bewilligungspflicht nach dem Steiermärkischen Gasgesetz unterliegen, Feue- rungsanlagen jedoch nur dann, wenn Nachweise über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes, LGBl. Nr. 73/2001 und der Gasgeräte-Sicherheitsver- ordnung, BGBl. Nr. 430/1994, vorliegen, sonstige Gasgeräte, die keine Feuerungsanlagen sind, jedoch nur dann, wenn Nachweise über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne der Gasgeräte-Si- cherheitsverordnung, BGBl. Nr. 430/1994, vorliegen; (Typen- oder Einzelgenehmigungen vorliegen);
- 6) Werbe- und Ankündigungseinrichtungen von Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung für die Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zu den satzunggebenden Organen einer gesetzlichen berufli- chen Vertretung, für die Wahl des Bundespräsidenten oder für Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen auf Grund landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften beteiligen, innerhalb von sechs Wochen vor dem Wahltag oder dem Tag der Volksabstimmung, der Volksbefragung oder des Volksbegeh- rens bis spätestens zwei Wochen danach.

Bewilligungsfrei sind überdies:

- 1) der Umbau einer baulichen Anlage oder Wohnung, der keine Änderung der äußeren Gestaltung bewirkt;
- 2) die bis zu drei Tagen dauernde Aufstellung von Fahrzeugen und anderen transportablen Einrichtungen im Sinne des § 19 Z. 6;
- 3) die Lagerung von Heizöl bis 300 l;
- 4) der Abbruch aller nicht unter § 19 Z. 7 fallenden baulichen Anlagen;
- 5) Einfriedungen gegen Nachbargrundstücke (ausgenommen öffentliche Verkehrsflächen) bis zu einer Höhe von 1,5 m.
- 6) Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Kollektorfläche von insgesamt 100 m², wobei Anlagen(-teile) eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten dürfen.
- 7) Umbau einer Anlage, sofern es sich dabei ausschließlich um eine Färbelung handelt.